

Sitzung des Eigenbetriebsausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.11.2018, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.09.2018
5. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar -Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- VO/2018/2873
6. 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 VO/2018/2874
7. 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 VO/2018/2875
8. 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 VO/2018/2876
9. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 01.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 VO/2018/2877

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 10. | 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 | VO/2018/2878 |
| 11. | Aufhebungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter | VO/2018/2883 |
| 12. | Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar | VO/2018/2884 |
| 13. | Sonstiges | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 14. | Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung, Neubau Parkpalette Altstadt Wismar , Herstellung Kampfmittelfreiheit | VO/2018/2880 |
| 15. | Anschaffung eines Abfallsammelfahrzeugs als Ersatzinvestition | VO/2018/2870 |
| 16. | Anschaffung eines Transportfahrzeugs als Ersatzinvestition | VO/2018/2871 |
| 17. | Beauftragung von Beratungsleistungen im Rahmen des Aktionsplans gegen Vermüllung | VO/2018/2799 |
| 18. | Sonstiges | |

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2873 öffentlich
	Datum:	22.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– in der Fassung der 1. Änderung vom 30.11.2015. (Anlage 1)

Begründung:

Mit der vorliegenden 2. Änderung wird im § 1 festgelegt, dass auch die Klärschlammverwertung und –beseitigung Teil der Abwasserbeseitigung ist.
Darüber hinaus wird im § 12 eine technische Anpassung vollzogen.

Weitere Änderungen gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

- § 1 wird wie folgt geändert:**
Im Absatz 5 wird nach dem Wort „auch“ Folgendes eingefügt:
„...das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe,...“
- § 12 wird wie folgt geändert:**
In Absatz 6 werden die Wörter „bis zu 0,5 bar“ durch die Wörter „oder Luftdruck gemäß der jeweils einschlägigen DIN“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –
Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– in der Fassung der 2. Änderungssatzung

neu	alt	Bemerkung
<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am XXXX folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- beschlossen:</p>	

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage</p> <p>a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und</p> <p>b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage</p> <p>a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und</p> <p>b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch <u>das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe</u>, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser</p> <p>Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlags-</p>	<p>durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser</p> <p>Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlags-</p>	<p>Mit dieser Regelung wird verdeutlicht, dass auch die Klärschlammverwertung und -beseitigung Teil der Abwasserbeseitigung ist.</p>
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>wasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören</p>	<p>wasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p> <p>e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>5. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die</p>	<p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p> <p>e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>5. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.</p>	<p>Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.</p>	
<p>6. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>6. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	
<p>7. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>7. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p>	
<p>8. Anschlusskanal</p> <p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges,</p>	<p>8. Anschlusskanal</p> <p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges,</p>	

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p>	<p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p>	
<p>10. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p>	<p>10. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p>	
<p>11. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von</p>	<p>11. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>Schmutzwasser.</p> <p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>13. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigter; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter.</p> <p>14. Betreiber</p>	<p>Schmutzwasser.</p> <p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>13. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigter; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter.</p> <p>14. Betreiber</p>	
--	--	--

<p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu</p>	<p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücks-entwässerungsanlagen).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon

verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücks-entwässerungsanlagen).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon

neu

alt

Bemerkungen

<p>kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p> <p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.</p>	<p>kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p> <p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherung gegen Rückstau</p> <p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sicherung gegen Rückstau</p> <p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none">1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem	<p style="text-align: center;">§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none">1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem	

neu

alt

Bemerkungen

<p>Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</p> <p>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</p> <p>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.</p> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen</p>	<p>Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</p> <p>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</p> <p>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.</p> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</p> <p>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abge- schieden werden und zu Abfluss- behinderungen führen;</p> <p>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);</p> <p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Ge- mische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem</p>	<p>können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</p> <p>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</p> <p>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abge- schieden werden und zu Abfluss- behinderungen führen;</p> <p>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);</p> <p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Ge- mische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p>	<p>explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p>(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p>(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.</p> <p>Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrück-</p>	<p>Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.</p> <p>Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrück-</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>haltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.</p> <p>(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder</p>	<p>haltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.</p> <p>(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.</p> <p>(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p> <p>(10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet,</p>	<p>Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.</p> <p>(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p> <p>(10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet,</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</p> <p>(2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das<ol style="list-style-type: none">a) den Untergrund verunreinigt oderb) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oderc) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.	<p>sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</p> <p>(2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das<ol style="list-style-type: none">a) den Untergrund verunreinigt oderb) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oderc) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Die Verpflichtung_nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p>	<p>Die Verpflichtung_nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.</p>	<p>(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.</p>	
<p>(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p>	<p>(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p>	
<p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p>	<p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p>	
<p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen</p>	<p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungszwang</p> <p>(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder</p>	<p>Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzungszwang</p> <p>(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>betrieben werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p>betrieben werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).</p>	<p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich</p>	<p>bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	
<p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p>	<p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p>	
<p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p>	<p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p>	
<p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p>	<p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p>	
<p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p>	<p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p>	
<p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies</p>	<p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der</p>	<p>durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt</p>	<p>Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Dezentrale Abwasserbeseitigung</p> <p>(1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Dezentrale Abwasserbeseitigung</p> <p>(1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Genehmigungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Genehmigungsverfahren</p>	
<p>(1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p>	<p>(1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p>	
<p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.</p>	<p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.</p>	
<p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung</p>	<p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <p>a) die Teilabnahme und</p> <p>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</p> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.</p> <p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-</p>	<p>des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <p>a) die Teilabnahme und</p> <p>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</p> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.</p> <p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruk <u>oder Luftdruck gemäß der jeweils einschlägigen DIN</u> nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>§ 13</p>	<p>schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruk bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>§ 13</p>	<p>Anpassung an technische Anforderungen.</p>
---	---	---

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p>	<p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen</p>	<p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten</p>	<p>zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den</p>	<p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	<p>Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.</p>	<p>Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.</p>	
<p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	
<p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein</p>	<p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die</p>	<p>Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(1) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p>	<p>Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmesseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p>	<p>(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	
<p>(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.</p>	<p>(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.</p> <p>(3) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</p> <p>(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne</p>	<p>(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.</p> <p>(3) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</p> <p>(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</p>	<p>von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</p>	
<p>(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p>	<p>(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p>	
<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>	<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>	
<p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	<p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	
<p>(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-</p>	<p>(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;3. gefährliche oder schädliche Stoffe in	<p>aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;3. gefährliche oder schädliche Stoffe in	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;</p> <p>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</p> <p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);</p>	<p>die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;</p> <p>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</p> <p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. <p>(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind. <p>(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren</p>	<p>zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</p> <p>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</p> <p>3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,</p> <p>4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</p> <p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p> <p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die</p>	<p>entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</p> <p>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</p> <p>3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,</p> <p>4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</p> <p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p> <p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,</p> <p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p> <p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p> <p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p> <p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die</p>	<p>zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,</p> <p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p> <p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p> <p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p> <p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

	zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,		zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,	
12.	§ 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,		12.	§ 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,
13.	§ 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,		13.	§ 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,
14.	§ 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,		14.	§ 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,
15.	§ 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,		15.	§ 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,
16.	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,		16.	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,
17.	§ 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche		17.	§ 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche

neu

alt

Bemerkungen

<p>Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-</p>	<p>Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>entwässerungsanlage nicht anmeldet,</p> <p>22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,</p> <p>23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle</p>	<p>entwässerungsanlage nicht anmeldet,</p> <p>22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,</p> <p>23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

neu	alt	Bemerkungen
<p>in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p> <p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils</p>	<p>in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p> <p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils</p>	

neu

alt

Bemerkungen

<p>gültigen Fassung erhoben.</p> <p>§ 23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p> <p>§ 24 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</p> <p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>§ 25 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkraft-Treten dieser Satzung nicht § 6</p>	<p>gültigen Fassung erhoben.</p> <p>§ 23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p> <p>§ 24 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</p> <p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>§ 25 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkraft-Treten dieser Satzung nicht § 6</p>	
---	---	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.</p>	<p>dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkungen

<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>- Grenzwerttabelle -</p>	<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>- Grenzwerttabelle -</p>										
<table border="1"> <tr> <td>1.</td> <td>Temperatur</td> <td></td> <td>≤ 35 °C</td> </tr> </table>	1.		Temperatur		≤ 35 °C	<table border="1"> <tr> <td>1.</td> <td>Temperatur</td> <td></td> <td>≤ 35 °C</td> </tr> </table>	1.	Temperatur		≤ 35 °C	
1.	Temperatur			≤ 35 °C							
1.	Temperatur			≤ 35 °C							
<table border="1"> <tr> <td>2.</td> <td>pH-Wert</td> <td></td> <td>≥ 6,5; ≤ 10,0</td> </tr> </table>	2.		pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	<table border="1"> <tr> <td>2.</td> <td>pH-Wert</td> <td></td> <td>≥ 6,5; ≤ 10,0</td> </tr> </table>	2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0								
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0								
<table border="1"> <tr> <td>3.</td> <td>Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)</td> <td></td> <td>10 ml/l</td> </tr> </table>	3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l	<table border="1"> <tr> <td>3.</td> <td>Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)</td> <td></td> <td>10 ml/l</td> </tr> </table>	3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l		
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l								
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l								
<table border="1"> <tr> <td>4.</td> <td>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert</td> <td></td> <td>1.500 mg/l</td> </tr> </table>	4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l	<table border="1"> <tr> <td>4.</td> <td>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert</td> <td></td> <td>1.500 mg/l</td> </tr> </table>	4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l		
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l								
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l								
<table border="1"> <tr> <td>5.</td> <td>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei</td> <td></td> <td>250 mg/l</td> </tr> </table>	5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l	<table border="1"> <tr> <td>5.</td> <td>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei</td> <td></td> <td>250 mg/l</td> </tr> </table>	5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l		
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l								
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l								

neu

alt

Bemerkungen

Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)			Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)			
6. Kohlenwasserstoffe			6. Kohlenwasserstoffe			
direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	
a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l	
7. Halogenierte organische Verbindungen			7. Halogenierte organische Verbindungen			
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	
c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/l	c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/l	

neu

alt

Bemerkungen

neu			alt			Bemerkungen
	Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)			Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		
8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l	8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)	
9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	Antimon (Sb)		0,5 mg/l		Antimon (Sb)	
	Arsen (As)		0,5 mg/l		Arsen (As)	
	Barium (Ba)		5,0 mg/l		Barium (Ba)	
	Blei (Pb)		1,0 mg/l		Blei (Pb)	
	Cadmium (Cd)		0,5 mg/l		Cadmium (Cd)	
	Chrom (Cr)		1,0 mg/l		Chrom (Cr)	
	Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l		Chrom VI (Cr)	
	Cobalt (Co)		2,0 mg/l		Cobalt (Co)	
	Kupfer (Cu)		1,0 mg/l		Kupfer (Cu)	
	Nickel (Ni)		1,0 mg/l		Nickel (Ni)	
	Selen (Se)		2,0 mg/l		Selen (Se)	
	Silber (Ag)		1,0 mg/l		Silber (Ag)	
	Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l		Quecksilber (Hg)	

neu

alt

Bemerkungen

neu				alt				Bemerkungen
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		
Zink	(Zn)	5,0 mg/l		Zink	(Zn)	5,0 mg/l		
Aluminium und Eisen (Fe)	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		Aluminium und Eisen (Fe)	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
10.	Anorganische Stoffe (gelöst)			10.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	c)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	
b)	Stickstoff falls größere Frachten anfallen	aus Nitrit, (NO ₂ N)	10 mg/l	d)	Stickstoff falls größere Frachten anfallen	aus Nitrit, (NO ₂ N)	10 mg/l	
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	
f)	Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l	f)	Sulfid	(S ²⁻)	2 mg/l	
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l	g)	Fluorid	(F)	50 mg/l	
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	

neu

alt

Bemerkungen

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	
12.	Weitere organische Stoffe	(als C6H5OH)	100 mg/l	12.	Weitere organische Stoffe	(als C6H5OH)	100 mg/l	
	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole				wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole			
13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat)	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“	100 mg/l	14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat)	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“	100 mg/l	

neu

alt

Bemerkungen

neu				alt				Bemerkungen
17. Lieferung; 1986				17. Lieferung; 1986				
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB ₅ < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0	15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB ₅ < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2874 öffentlich
	Datum:	22.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2019 (Anlage 3) sowie die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Anlage 1)

Begründung:

Mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde die Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar überprüft.

Danach ergäbe sich für das Jahr 2019 eine Unterdeckung von ca. 200 TEuro.

Wesentliche Ursachen hierfür sind:

- Verdreifachung der Entsorgungskosten für den auf der Kläranlage anfallenden Klärschlamm, da für diesen die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und die Klärschlamm Entsorgung (thermische Verwertung) im Wege einer europaweiten Ausschreibung neu organisiert wurde .
- Tarifliche Lohnsteigerungen sowie allgemeine Preiserhöhungen bei Materialeinkäufen und bei Investitionsmaßnahmen (dadurch erhöhte Abschreibungen)

Die Verwaltung schlägt vor, die Einleitgebühr von bisher 2,35 €/cbm nicht zu verändern, sondern den Gebührenbedarf ausschließlich über die Anpassung der Grundgebühren je Wasserzähler zu decken. Zum einen handelt es sich bei den gestiegenen Kosten um Fixkosten/Vorhaltekosten die weitgehend unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge entstehen. Zum anderen werden durch die Anpassung der Grundgebühr Haushalte mit zunehmender Personenzahl geringer belastet. Die Gebührenerhöhung beträgt bei dem vorgeschlagenen Modus zwischen 5,3 % beim Einpersonenhaushalt bis 1,6% bei einem Vierpersonenhaushalt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei

Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 wird der Wert „28,80 €/Jahr (2,40 €/Monat)“ durch den Wert „36,00 €/Jahr (3,00 €/Monat)“ ersetzt.
- b) Im Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße		
3 – 5 m ³ /h (2,5)	3,00	36,00
7 – 10 m ³ /h (6)	7,20	86,40
20 m ³ /h (10)	12,00	144,00
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	18,00	216,00
80 mm (40)	48,00	576,00
100 mm (60)	72,00	864,00
über 100 mm (150)	180,00	2.160,00

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen</p>	
---	---	--

<p>Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, die Entsorgung des Klärschlammes, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	<p>Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, die Entsorgung des Klärschlammes, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	
<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p>	
<p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	<p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	
<p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen</p>	<p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen</p>	

Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	<u>3,00</u>	<u>36,00</u>
7 - 10 m ³ /h (6)	<u>7,20</u>	<u>86,40</u>
20 m ³ /h (10)	<u>12,00</u>	<u>144,00</u>
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	<u>18,00</u>	<u>216,00</u>
80 mm (40)	<u>48,00</u>	<u>576,00</u>
100 mm (60)	<u>72,00</u>	<u>864,00</u>
über 100 mm (150)	<u>180,00</u>	<u>2.160,00</u>

Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt ~~28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat)~~.

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Neandurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Kalkulation neuer Gebührensätze

<p>Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).</p> <p>(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen</p>	<p>Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).</p> <p>(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen</p>	
---	---	--

<p>ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf</p>	<p>ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf</p>	
---	---	--

<p>dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p>	<p>dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p>	
<p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p>	<p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p>	
<p style="text-align: center;">2,35 €/m³.</p>	<p style="text-align: center;">2,35 €/m³.</p>	
<p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p>	<p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p>	
<p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-</p>	<p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-</p>	

<p>setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	<p>setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.</p>	
<p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p>	<p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p>	
<p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.</p>	<p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.</p>	

<p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen</p> <p>38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben</p> <p>39,00 € für eine vergebliche Anfahrt</p>	<p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen</p> <p>38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben</p> <p>39,00 € für eine vergebliche Anfahrt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p>	
<p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	
<p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus</p>	

<p>Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensuldner</p>	
<p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der</p>	<p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der</p>	

<p>Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p>	<p>Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p>	
--	--	--

<p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p>	<p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p>	
---	---	--

<p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	<p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p>	
<p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die</p>	<p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die</p>	

<p>Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und</p>	<p>Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und</p>	
--	--	--

<p>grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p>grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar</p>	

<p>das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am</p>	<p>das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am</p>	
---	---	--

neu

alt

Anlage 2

<p>01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	
--	--	--

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2875 öffentlich
	Datum:	22.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017. (Anlage 1)

Begründung:

Die Straße Zum alten Gutshof wird neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 4 (14-tägliche Reinigung) eingeordnet.

Die Promenaden Erich-Weinert-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade, Schiffbauerpromenade werden von der Reinigungsklasse 5 in die Reinigungsklasse 4 umgruppiert, da der EVB aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht den Winterdienst auf diesen Strecken durchführt .

Darüber hinausgehende Änderungen gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 5. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

1. In der Reinigungsklasse 4 werden folgende Straßennamen eingefügt:
Erich-Weiner-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade,
Schiffbauerpromenade, Zum alten Gutshof
2. In der Reinigungsklasse 5 werden folgende Straßennamen gestrichen:
Erich-Weinert-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade,
Schiffbauerpromenade

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Reinigungspflichtige Straßen</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Reinigungspflichtige Straßen</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen</p>	

<p>Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	
--	--	--

neu	alt	Bemerkung																												
<p>§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar</p>	<p>§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar</p>																													
<p>(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Reinigungsklasse</th> <th style="text-align: left;">Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungsklasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.</p>	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	<p>(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Reinigungsklasse</th> <th style="text-align: left;">Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungsklasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table> <p>Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.</p>	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
<p>(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar</p>	<p>(2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar</p>																													

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

<p>b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an</p>	<p>b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an</p>	
---	---	--

<p>seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p>	<p>seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p>	
---	---	--

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 6

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als

<p>Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit</p>	<p>Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit</p>	
--	--	--

<p>Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den</p>	<p>Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den</p>	
--	--	--

<p>Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	
--	--	--

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,</p>	

<p>unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt. 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit 	<p>unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt. 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit 	
---	---	--

<p>Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p> <p>Reinigungsstufe 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p> <p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p>	<p>Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p> <p>Reinigungsstufe 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p> <p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p>	
--	--	--

<p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterrau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg</p> <p>Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An</p>	<p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterrau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg</p> <p>Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An</p>	
---	---	--

<p>der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;</p>	<p>der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;</p>	
--	--	--

<p>Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p> <p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;</p>	<p>Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p> <p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;</p>	
--	--	--

<p>Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdam; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg;</p>	<p>Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdam; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdam; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest;</p>	
--	---	--

<p>Schiffbauerdamm; <u>Schiffbauerpromenade</u>; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; <u>Zum alten Gutshof</u>; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank</p>	<p>Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank</p>	<p>Neuaufnahme</p>
<p>Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann- Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg;</p>	<p>Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich Weinert Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg;</p>	<p>Neuaufnahme</p>

<p>Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;</p>	<p>Kandisplatz; Kapitänspromenade; Käthe- Kollwitz-Promenade; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;</p>	
--	---	--

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2876 öffentlich
	Datum:	23.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2019 (Anlage 3) sowie die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Anlage 1).

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des aktuellen Straßenverzeichnisses der 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung überprüft. Der Gebührenbedarf für die Aufgabenerfüllung wurde in der anliegenden Kalkulation für den Zeitraum 2019 ermittelt (Anlage 3).

Die Gebühren für die Straßenreinigung sind letztmals im Jahr 2010 angepasst worden. Seitdem konnten Kostensteigerungen durch die Aufnahme weiterer Straßen und durch organisatorische Maßnahmen weitestgehend aufgefangen werden. Dies ist nun aufgrund der Tarifierhöhungen für die Jahre 2018/ 2019/ 2020 und der spürbaren allgemeinen Preissteigerung (z.B. bei Fahrzeugbeschaffungen, Materialeinkäufen, etc.) nicht mehr möglich, sodass die Gebührensätze angepasst werden müssen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenanpassung in der Form vorzunehmen, dass der Sockelbetrag um 0,20 €/Frontmeter (von 1,00 €/Frontmeter auf 1,20 €/Frontmeter) erhöht wird und der restliche Gebührenbedarf durch die Erhöhung der Reinigungsgebühr je Reinigungsklasse gedeckt wird. Die Gebührenerhöhung beträgt damit durchgängig ca. 23 % mit Ausnahme der Reinigungsklasse 5. Da dort grundsätzlich kein Winterdienst stattfindet, beträgt die Erhöhung nur ca. 15 %.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich

folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
--	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom.....hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) In der Reinigungsklasse 0 | 26,13 € |
| b) In der Reinigungsklasse 1 | 23,87 € |
| c) In der Reinigungsklasse 2 | 12,53 € |
| d) In der Reinigungsklasse 3 | 6,87 € |
| e) In der Reinigungsklasse 4 | 4,03 € |
| f) In der Reinigungsklasse 5 | 2,56 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des</p>	

<p>nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Schuldners nach Satz 1 Gebührenschuldner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab und Bemessung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab und Bemessung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der 	

neu	alt	Bemerkung
<p>städtischen Straßenreinigung besteht.</p> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	<p>städtischen Straßenreinigung besteht.</p> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p>	
<p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 <u>26,13 €</u></p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 <u>23,87 €</u></p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2</p>	<p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2</p>	<p>Neue Gebührensätze</p>

<p><u>12,53 €</u></p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 <u>6,87 €</u></p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 <u>4,03 €</u></p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 <u>2,56 €</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die</p>	<p>10,16 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 €</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die</p>	
---	---	--

neu	alt	Bemerkung
<p>satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der</p>	<p>satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der</p>	

Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
 - b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
 - b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der

<p>Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen</p>	<p>Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen</p>	
---	---	--

<p>obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister</p>	<p>obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister</p>	
---	---	--

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2877 öffentlich
	Datum:	23.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 01.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 01.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Begründung:

Da die Hansestadt Wismar nicht für die Entsorgung des gelben Sacks und der gelben Tonne für Verkaufsverpackungen zuständig ist, sollten auch keine Regelung darüber in der Satzung getroffen werden. Sie wurden deshalb gestrichen.

Im § 16 Abs. 2 ist weiterhin eine Regelung aufgenommen worden, nach der eine mehrfach wöchentliche Entleerung der Restabfalltonnen möglich ist.

Darüber hinaus ist in § 22 ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen worden. Werden die Abfalltonnen nicht nach der Entleerung wieder von den öffentlichen Flächen entfernt, so ist dies zukünftig bußgeldbewehrt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung

Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung– vom 01.12.2014

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

§ 12 wird wie folgt geändert

Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, gelbe (für Verkaufsverpackungen)“ und „der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und“ ersatzlos gestrichen.

§ 16 wird wie folgt geändert

Im Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.“

§ 22 wird wie folgt geändert

1. Im Absatz 1 wird nach der Nr. 16 eine neue Nr. 17 wie folgt eingefügt:

„17. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt,“

2. Die bisherige Nr. 17 wird zu Nr. 18.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung- tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopsis

2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017</p>	<p>Aktualisierung der Gesetzesänderung</p>

<p>(BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am..... folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben/Grundsätze</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die</p>	<p>(BGBl. I. S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben/Grundsätze</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die</p>	
---	---	--

<p>Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.</p>	<p>Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.</p>	
---	---	--

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
<p>1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).</p> <p>2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).</p> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).</p> <p>2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).</p> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung</p>	

<p>aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.</p> <p>5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.</p> <p>6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <p>a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,</p> <p>b) Landschaftspflegeabfälle,</p> <p>c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel,</p>	<p>aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>c) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>d) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.</p> <p>5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.</p> <p>6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <p>a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,</p> <p>b) Landschaftspflegeabfälle,</p> <p>c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel,</p>	
--	--	--

neu	alt	Bemerkung
<p>Wurstreste sowie</p> <p>d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</p> <p>7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AWV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</p> <p>8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen.</p>	<p>Wurstreste sowie</p> <p>d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</p> <p>7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AWV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</p> <p>8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen.</p>	

<p>Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</p>	<p>Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</p>	
<p>9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p>	<p>9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p>	
<p>10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen,</p>	<p>10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen,</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p>stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</p> <p>11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.</p>	<p>stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</p> <p>11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3 Umgang mit Abfällen</p> <p>Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln 	<p style="text-align: center;">§ 3 Umgang mit Abfällen</p> <p>Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln 	

neu	alt	Bemerkung
<p>sind.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG. <p>(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen</p>	<p>sind.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen- aufbruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG. <p>(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen</p>	

<p>Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.</p> <p>(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>	<p>Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.</p> <p>(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>	
<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren</p>	<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren</p>	

<p>Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	<p>Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p>	
<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.</p> <p>(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von</p>	<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.</p> <p>(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von</p>	

<p>Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle, - Abfälle aus privaten 	<p>Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle, - Abfälle aus privaten 	
---	---	--

<p>Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur 	<p>Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur 	
--	--	--

<p>Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist. <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von</p>	<p>Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist. <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von</p>	
--	--	--

<p>30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden</p>	<p>30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden</p>	
--	--	--

<p>sind.</p> <p>(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle</p> <p>Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bringsystem</p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg,</p>	<p>sind.</p> <p>(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle</p> <p>Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Bringsystem</p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg,</p>	
---	---	--

<p>Betriebshof Wertstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen</p> <p>1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w., <p>2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w., <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und</p>	<p>Betriebshof Wertstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen</p> <p>1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bioabfälle, - Wertstoffe, - Altgeräte, - Sperrmüll u.s.w., <p>2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w., <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und</p>	
---	---	--

<p>Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.</p> <p>(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.</p>	<p>Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.</p> <p>(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Holsystem</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Holsystem</p>	
<p>(1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 	<p>(1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung, - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, - Altgeräte aus privaten Haushaltungen 	

2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).

**§ 12
Abfallbehälter**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.

2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).

**§ 12
Abfallbehälter**

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), ~~gelbe (für Verkaufsverpackungen)~~ und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie ~~der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen)~~ und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.

Die HWI ist nicht für die Entsorgung der gelben Tonne/ des gelben Sacks zuständig.

<p>(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.</p> <p>(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum <p>(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 	<p>(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.</p> <p>(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Ab. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum <p>(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff), 	
--	--	--

<p>3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).</p> <p>(5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein</p>	<p>3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).</p> <p>(5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein</p>	
---	---	--

<p>geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Unternehmen/Institution</th> <th style="text-align: left;">je Platz/Beschäftigten/Bett</th> <th style="text-align: left;">Einwohnergleichwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td> <td>je Platz/ Bett</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td> <td>je 3 Beschäftigte</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>je 4 Betten</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>g) sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird</p>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1	g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4	h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4	<p>geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Unternehmen/Institution</th> <th style="text-align: left;">je Platz/Beschäftigten/Bett</th> <th style="text-align: left;">Einwohnergleichwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td> <td>je Platz/ Bett</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td> <td>je 3 Beschäftigte</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>je 4 Betten</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>g) sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe</td> <td>je Beschäftigten</td> <td>0,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei</p>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1	g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4	h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4	
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert																																																						
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																																						
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																																						
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																																						
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																																						
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																																						
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1																																																						
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4																																																						
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4																																																						
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert																																																						
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																																						
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																																						
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																																						
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																																						
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																																						
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1																																																						
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4																																																						
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4																																																						

<p>bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.</p> <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und</p>	<p>Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.</p> <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und</p>	
---	---	--

<p>Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</p> <p>(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.</p> <p>(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach</p>	<p>Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</p> <p>(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.</p> <p>(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach</p>	
---	---	--

<p>Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.</p> <p>(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</p> <p>(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.</p> <p>(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.</p>	<p>Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.</p> <p>(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</p> <p>(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.</p> <p>(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Benutzung der Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Benutzung der Abfallbehälter</p>	
<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.</p> <p>(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.</p> <p>(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den</p>	<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.</p> <p>(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.</p> <p>(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich</p>	

<p>öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.</p> <p>(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt</p>	<p>zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.</p> <p>(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt</p>	
--	---	--

<p>Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.</p>	<p>Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Vorbereitung der Abfuhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vorbereitung der Abfuhr</p>	
<p>(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	
<p>(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne</p>	<p>(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne</p>	

<p>Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung.</p> <p>(4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden für</p>	<p>Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung.</p> <p>(4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden für</p>	
---	---	--

<p>- Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. <u>Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.</u></p> <p>(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter</p>	<p>- Restabfall in der Regel 14-täglich, - Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entsorgung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters ist auf Antrag im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus zulässig.</p> <p>(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter</p>	<p>Mit dieser Regelung können auch andere Behältergrößen mehrfach in der Woche entleert werden.</p>
--	---	---

<p>aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p> <p>(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p>	<p>aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p> <p>(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p>	
---	---	--

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 17 Überlassung von Abfällen zur Beseitigung</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.</p> <p>(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Überlassung von Abfällen zur Beseitigung</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.</p> <p>(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Eigentumsübergang</p> <p>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Eigentumsübergang</p> <p>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall</p>	

<p>nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Störung in der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen</p>	<p>nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Störung in der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen</p>	
---	---	--

<p>Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gebühren</p> <p>Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung 	<p>Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Gebühren</p> <p>Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung 	
---	---	--

<p>von Abfällen verstößt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, 	<p>von Abfällen verstößt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, 	
---	---	--

<p>vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. <u>entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt,</u> 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar, Dienstsiegel</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p>vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar, Dienstsiegel</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p>Einfügen eines neuen Tatbestandes bei den Ordnungswidrigkeiten</p>
---	---	---

neu		alt		Bemerkung
Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AWW). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.		Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AWW). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	

neu		alt		Bemerkung
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungs-	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungs-	

neu	alt	Bemerkung	
15 01 03	abfälle) Verpackungen aus Holz	15 01 03 abfälle) Verpackungen aus Holz	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	16 01 03 Altreifen	
16 01 07*	Ölfiler	16 01 07* Ölfiler	

neu		alt		Bemerkung
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	

neu	alt	Bemerkung		
16 06	Batterien und Akku- mulatoren	16 06	Batterien und Akku- mulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	17 02 03	Kunststoff	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die	

	neu	alt	Bemerkung
	unter 17 03 01 fallen	unter 17 03 01 fallen	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07 gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05* asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02* Baustoffe auf Gipsbasis	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-	

	neu	alt	Bemerkung
	behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 08	Abfälle aus Abwasser- behandlungsanlagen a. n. g.	19 08	Abfälle aus Abwasser- behandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechen- rückstände	19 08 01	Sieb- und Rechen- rückstände
19 08 02	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe
19 12 07	Holz	19 12 07	Holz
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt

	neu		alt	Bemerkung
20 01	gesammelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	20 01	gesammelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 34	Batterien und Akku- mulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34	Batterien und Akku- mulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	20 01 40	Metalle	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	

neu

alt

Bemerkung

Anlage 2

20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll	

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2878 öffentlich
	Datum:	23.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2019 (Anlage 3) sowie die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Anlage 1)

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde auch der Gebührenbedarf anhand der Kalkulation überprüft. Danach ergäbe sich für das Jahr 2019 eine Unterdeckung von ca. 650 TEuro.

Ursachen hierfür sind:

- Rückwirkende Preisanpassung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) ab dem 01.01.2017 für die dort zu entsorgenden Siedlungsabfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar. Der Entsorgungsvertrag ist mit der Übertragung der Abfallwirtschaft im Zuge der Kreisgebietsreform auf den Landkreis übergegangen, sodass die Preisverhandlungen von diesem unter Einbeziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers geführt wurden.
- Tarifliche Lohnsteigerungen und Wiederbesetzung von bisher vakanten Stellen in der Abfallwirtschaft. Über 40 % der Gesamtkosten sind Personalkosten, sodass Tarifsteigerungen sofort gebührenrelevant werden.
- Erhöhung der Kosten für die Entsorgung von gesammelten Bioabfällen, die nicht auf dem AWH kompostiert bzw. verwertet werden können.
- Nicht wie in den Vorjahren vorhandene Rückstellung, die zur Reduzierung des Gebührenbedarfs beitragen könnte.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze in § 5, die seit 2015 konstant sind, anzupassen. Außerdem sind in § 6 für einige Sachverhalte für Selbstanlieferungen auf dem AWH Anpassungen notwendig.

Die Anpassung der Gebührensätze in § 5 sollten in der Form erfolgen, dass sich der Gebührenbedarf auf die Grundgebühr für die Gefäße sowie auf die Entleerungsgebühren verteilen. Zusammen beträgt die Gebührenerhöhung damit durchschnittlich je aufgestelltem Gefäß ca. 14%. |

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 6. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich für

60	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
80	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
120	Liter Restabfallbehälter	60,00 €
240	Liter Restabfallbehälter	90,00 €
1.100	Liter Restabfallbehälter	450,00 €“

1.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei

	14-täglicher	wöchentlicher
60 Liter Abfallbehälters	62,14 €	124,28 €
80 Liter Abfallbehälters	82,94 €	165,88 €
120 Liter Abfallbehälters	124,28 €	248,56 €
240 Liter Abfallbehälters	248,82 €	497,64 €
1.100 Liter Abfallbehälters	1.139,84 €	2.279,68 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im monatlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,07 €.

Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfältigt sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1.

Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40 €.“

- 1.3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- | | |
|---|----------|
| „Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen
120 Liter Abfallbehälter | 47,00 €. |
| Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt | 6,00 €.“ |
- 1.4 In Absatz 4 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ der Klammerzusatz „(60, 80, 120, 240 Liter) eingefügt.
- 1.5 In Absatz 4 wird nach dem Wert „0,30 €“ folgender Satz angefügt: „ Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| über 5 m bis 10 m Transportweg | 2,00 € |
| jede weiteren angefangenen 10 m | 2,00 €.“ |
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Bei Anlieferung über die Waage
- 1.1. bis zu 100 kg
- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Abfälle zur Beseitigung | 5,50 € |
| b) Asbestzementabfälle | 7,00 € |
- 1.2. ab 100 kg
- | | |
|---|----------|
| a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 128,00 € |
| b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg | 119,00 € |
| c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 122,00 € |
| d) Asbestzementabfälle je 1000 kg
(max. bis zu 300 kg) | 146,00 € |
2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich
- | | |
|--|--------|
| a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen
aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m ³)
je angefangener 0,5 m ³ | 6,00 € |
| b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen
je angefangene 0,5 m ³ | 3,00 € |
- (2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

6. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.11.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

<p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. 	<p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen. 	
--	--	--

<p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	<p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>																	
<p>§ 5 Gebührensätze</p>	<p>§ 5 Gebührensätze</p>																	
<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">60 Liter Restabfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;"><u>46,00 €</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">80 Liter Restabfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;"><u>46,00 €</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120 Liter Restabfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;"><u>60,00 €</u></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">240 Liter Restabfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;"><u>90,00 €</u></td> </tr> </table>	60 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>	80 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>	120 Liter Restabfallbehälter	<u>60,00 €</u>	240 Liter Restabfallbehälter	<u>90,00 €</u>	<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">60 Liter Abfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">38,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">80 Liter Abfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">38,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120 Liter Abfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">50,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">240 Liter Abfallbehälter</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">75,00 €</td> </tr> </table>	60 Liter Abfallbehälter	38,00 €	80 Liter Abfallbehälter	38,00 €	120 Liter Abfallbehälter	50,00 €	240 Liter Abfallbehälter	75,00 €	<p>Klarstellung, dass es sich hier um die Gebühr für die Restabfallentsorgung handelt Neue Gebührensätze</p>
60 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>																	
80 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>																	
120 Liter Restabfallbehälter	<u>60,00 €</u>																	
240 Liter Restabfallbehälter	<u>90,00 €</u>																	
60 Liter Abfallbehälter	38,00 €																	
80 Liter Abfallbehälter	38,00 €																	
120 Liter Abfallbehälter	50,00 €																	
240 Liter Abfallbehälter	75,00 €																	

<p>1.100 Liter Restabfallbehälter <u>450,00 €</u></p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>14-täglicher</td> <td>wöchentlicher</td> <td>Abfuhr eines</td> </tr> <tr> <td>60 Liter Abfallbehälter</td> <td>62,14 €</td> <td>124,28 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td> <td>82,94 €</td> <td>165,88 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td>124,28 €</td> <td>248,56 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td> <td>248,82 €</td> <td>497,64 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td> <td>1.139,84 €</td> <td>2.279,68 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im monatlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,07 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfältigt sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt <u>5,40€</u>.</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <table border="0"> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td><u>47,00 €</u>.</td> </tr> <tr> <td>Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt</td> <td><u>6,00 €</u>.</td> </tr> </table> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 € Für den Transport der Abfallbehälter (1.100</p>		14-täglicher	wöchentlicher	Abfuhr eines	60 Liter Abfallbehälter	62,14 €	124,28 €		80 Liter Abfallbehälter	82,94 €	165,88 €		120 Liter Abfallbehälter	124,28 €	248,56 €		240 Liter Abfallbehälter	248,82 €	497,64 €		1.100 Liter Abfallbehälter	1.139,84 €	2.279,68 €		120 Liter Abfallbehälter	<u>47,00 €</u> .	Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt	<u>6,00 €</u> .	<p>1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 €</p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem</p> <table border="0"> <tr> <td>60 Liter Abfallbehälter</td> <td>2,14 €</td> </tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td> <td>2,85 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td>4,28 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td> <td>8,56 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td> <td>39,24€</td> </tr> </table> <p>Restabfallsack 4,46€</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <table border="0"> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td>39,00 €</td> </tr> <tr> <td>Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack</td> <td>1,92 €.</td> </tr> </table> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 €</p>	60 Liter Abfallbehälter	2,14 €	80 Liter Abfallbehälter	2,85 €	120 Liter Abfallbehälter	4,28 €	240 Liter Abfallbehälter	8,56 €	1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€	120 Liter Abfallbehälter	39,00 €	Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack	1,92 €.	<p>Vereinheitlichung auf jährliche Entleerungsgebühr</p> <p>Transportgebühr wird differenziert in kleinere Behälter (bis 240 Liter) und große Behälter (1.100 Liter).</p>
	14-täglicher	wöchentlicher	Abfuhr eines																																									
60 Liter Abfallbehälter	62,14 €	124,28 €																																										
80 Liter Abfallbehälter	82,94 €	165,88 €																																										
120 Liter Abfallbehälter	124,28 €	248,56 €																																										
240 Liter Abfallbehälter	248,82 €	497,64 €																																										
1.100 Liter Abfallbehälter	1.139,84 €	2.279,68 €																																										
120 Liter Abfallbehälter	<u>47,00 €</u> .																																											
Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt	<u>6,00 €</u> .																																											
60 Liter Abfallbehälter	2,14 €																																											
80 Liter Abfallbehälter	2,85 €																																											
120 Liter Abfallbehälter	4,28 €																																											
240 Liter Abfallbehälter	8,56 €																																											
1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€																																											
120 Liter Abfallbehälter	39,00 €																																											
Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack	1,92 €.																																											

<p><u>Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</u> <u>über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€</u> <u>jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.</u></p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg</p> <p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung <u>über die Waage</u></p> <p>1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 5,50 € b) Asbestzementabfälle <u>7,00 €</u></p> <p>1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen</p>	<p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg</p> <p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung</p> <p>(2) Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg: 1. Abfälle zur Beseitigung 5,50 € 2. Asbestzementabfälle 6,10 €</p> <p>1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen</p>	
--	--	--

<p>je 1000kg <u>128,00 €</u></p> <p>b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg <u>119,00 €</u></p> <p>c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg <u>122,00 €</u></p> <p>d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) <u>146,00 €</u></p> <p>2. <u>Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich</u></p> <p>a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge <u>3 m³</u>) je angefangene 0,5 m³ <u>6,00 €</u></p> <p>b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m³ <u>3,00 €</u></p> <p>(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle <u>aus privaten Haushaltungen</u> <u>2,00 €/m³</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</p>	<p>je 1000kg <u>110,00 €</u></p> <p>2. Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg <u>110,00 €</u></p> <p>3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg <u>64,00 €</u></p> <p>4. Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg) <u>122,00 €</u></p> <p>(3) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge <u>4 m³</u>) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m³ folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:</p> <p>1. Sperrmüll <u>6,00 €</u></p> <p>2. kompostierbare Gartenabfälle <u>3,00 €</u></p> <p>(4) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle <u>2,00 €/m³</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</p>	<p>Höchstmenge wurde auf 3 m³ angehoben.</p> <p>Klarstellung, dass nur private Haushalte diese Vorzugsgebühr erhalten.</p>
---	---	---

<p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung</p>	<p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung</p>	
---	---	--

<p>der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	<p>der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	
---	---	--

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2883 öffentlich
	Datum:	24.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

Aufhebungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

Begründung:

Für die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ist die untere Wasserbehörde zuständig. Diese ist nunmehr beim Landkreis Nordwestmecklenburg angesiedelt, so dass diese Satzung hier aufgehoben werden muss.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: Aufhebungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufhebungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung amdie nachstehende Aufhebungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 29.11.1996 erlassen:

1. Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 29.11.1996 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2884 öffentlich
	Datum:	24.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufhebung der Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 und die als Anlage 1 beigefügte Aufhebungssatzung.

Begründung:

Im Rahmen der Aktualisierung des Ortsrechts der Hansestadt Wismar wird vorgeschlagen, die als Anlage zur Abfallsatzung der Hansestadt Wismar beschlossene Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof (AWH) des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 aufzuheben.

Viele Festlegungen dieser Benutzungsordnung treffen nicht mehr zu oder sind bereits in der Abfallsatzung geregelt.

Die Verwaltung wird zur Regelung der Betriebsabläufe und des Verhaltens auf dem AWH eine Betriebsordnung (Haus- und Hofordnung) bekanntgeben.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: Aufhebungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am die nachstehende Aufhebungssatzung zur Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 erlassen:

1. Die Benutzungsordnung für den Abfallwirtschaftshof Müggenburg des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister